

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 20. Juni

1962

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu den neuen Sozialgesetzen. — Dankschreiben des Hl. Vaters zur Adveniat-Spende. — Herbstkonferenz 1962. — Pfarrkonkurs. — Triennial- und Kura-Examina. — Katholisches Bibelwerk. — Päpstliches Werk für Priesterberufe. — „Das christliche Begräbnis und das Requiem.“ — Caritaskollekte. — Priesterexerzitien. — Ernennung eines Ehrendekans. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 120

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu den neuen Sozialgesetzen

Liebe Erzdiozesanen!

Zu allen Zeiten besaß Christi Kirche Menschen und Werke, um jede Art von Not zu lindern. Jeder ruhige Beobachter ihrer Vergangenheit und Gegenwart wird dieses ihr eigentümliche Merkmal feststellen müssen. Neben der Kirche, aber von ihrem Geist getragen, haben seitdem Fürsten und Grundherren, Genossenschaften und Städte durch Schenkungen, Stiftungen, gegenseitige Hilfe wie durch Gesetze und Verordnungen die Not zu beheben versucht.

Nach der großen industriellen Wende nahmen auch die Staaten und Gemeinden in planvoller Weise ihre Verantwortung gegenüber den notleidenden Bürgern wahr. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dann in Deutschland eine umfassende Sozialgesetzgebung geschaffen, die den in Not geratenen Bürgern Hilfe und Lebenssicherung durch die Gemeinschaft gewährleisten sollte. Diese Gesetze wurden im Laufe der Zeit immer wieder ergänzt und verbessert. Im Hinblick auf die veränderten Zeitverhältnisse wurde gerade in den letzten Jahren die Sozialgesetzgebung der Deutschen Bundesre-

publik neu gestaltet. Zwei wichtige Gesetze, nämlich das Bundessozialhilfegesetz und das neugefaßte Jugendwohlfahrtsgesetz werden in diesem Sommer in Kraft treten. Wir deutschen Bischöfe halten es für unsere Pflicht, unsere Gläubigen auf diese Gesetze hinzuweisen und ihnen zu zeigen, welche Bedeutung sie für die kirchliche Liebestätigkeit haben.

1.

Geliebte im Herrn! Wir stellen mit Genugtuung fest, daß in den neuen Sozialgesetzen die Liebestätigkeit der Kirche und ihrer caritativen Verbände anerkannt wird, daß ferner die staatlichen und kommunalen Behörden verpflichtet werden, deren Selbständigkeit voll zu wahren und so mit ihnen zusammenzuarbeiten. Mit Dankbarkeit dürfen wir es heute aussprechen, daß diese Zusammenarbeit schon bisher in vielfacher Weise bestand. Nicht wenige Sozial- und Jugendbehörden haben die caritativen Einrichtungen zur Mitarbeit beigezogen und sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Sie waren ferner bemüht, die katholischen Hilfesuchenden in kirchlichen Einrichtungen unterzubringen, für katholische Pflegekinder Familien zu finden, in denen die katholische Erziehung gewährleistet war. Sie waren darauf bedacht, in der Mütter-, Ehe- und Erziehungsberatung auch die seelsorger-

lichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Umso mehr begrüßen wir es, daß die neuen Gesetze nun für die gesamte Sozial- und Jugendhilfe eine solche Rücksicht auf die persönlichen Wünsche der Hilfesuchenden zur Pflicht machen.

Nach den neuen Gesetzen ist es das Ziel aller sozialen Hilfe, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde eines Menschen entspricht“ (BSHG § 1 Abs. 2). Die ihm gewährte Hilfe soll derart sein, daß sie der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem der Person des Hilfesuchenden angepaßt ist. In der Jugendhilfe ist die Grundrichtung der Erziehung, wie sie von den Erziehungsberechtigten festgelegt ist, bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

2.

Geliebte im Herrn! Diese Grundsätze bilden das Kernstück der neuen Gesetze. Aus ihnen ergeben sich wichtige Folgerungen, auf die wir ausdrücklich hinweisen müssen. Aus dem Grundsatz einer persongerechten Hilfe folgert der Gesetzgeber zunächst, daß der Hilfesuchende künftighin frei wählen darf, von wem und in welchen Einrichtungen er die ihm zustehende Hilfe empfangen will. So darf er z. B. verlangen, in einem solchen Krankenhaus oder Heim untergebracht zu werden, in dem er durch Geistliche seines religiösen Bekenntnisses betreut wird. Bedarf ein katholisches Kind einer Erholungskur, so können die Eltern ein katholisches Heim wählen, ohne daß ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen. In derselben Weise können sie für ihr Kind einen katholischen Kindergarten, für einen gefährdeten Jugendlichen ein katholisches Erziehungsheim fordern. Die Behörde wird für eine katholische Erziehungsberatungsstelle dieselbe Förderung gewähren müssen, die sie einer von ihr selbst errichteten Stelle dieser Art zuwendet. Alte Menschen, die der Pflege bedürfen und sich

selbst nicht zu helfen vermögen, können verlangen, in einem katholischen Heim versorgt zu werden.

Geliebte im Herrn! Wir ermahnen Euch daher ernst und eindringlich, von diesem Euch zustehenden Recht der Auswahl in guter Weise Gebrauch zu machen. Es kann für das ganze Leben, ja für die Ewigkeit entscheidend sein, ob z. B. in Ehe- oder Erziehungsfragen die ärztliche oder rechtliche Beratung nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt oder nicht. Es muß den Eltern alles daran gelegen sein, daß ihre Kinder im Kindergarten oder im Jugendheim aus katholischem Geiste erzogen werden. Unsere alten Leute sollen an ihrem Lebensabend nicht nur leiblich gut versorgt werden, sondern wir müssen ihnen auch helfen, die Beschwerden des Alters in christlichem Geiste zu tragen; wir wollen dafür sorgen, daß jemand mit ihnen betet und daß sie die heiligen Sakramente empfangen können. Ebenso wichtig ist es, daß im Krankenhaus der Priester bereit steht, den Kranken aufzurichten, ihn mit dem übernatürlichen Wert seines Leidens vertraut zu machen und den Heimgehenden mit den heiligen Sakramenten der Kirche über die Schwelle des Todes zu geleiten.

Es darf also für die Wahl einer sozialen Einrichtung nicht letztlich entscheidend sein, ob sie äußerlich glänzend dasteht, sondern welcher Geist in ihr lebt. Schon immer hat das katholische Volk seine caritativen Werke geschätzt und sich für sie eingesetzt. Jetzt wird sich zeigen, ob es ihre Bedeutung voll erkennt und sich zu ihnen bekennt. Nicht für alle Formen „sozialer Hilfe in besonderen Lebenslagen“ stehen schon genügend Einrichtungen der Kirche oder der caritativen Verbände zur Verfügung. Wo sie aber bestehen, bitten wir Euch, diese zu wählen; denn es geht bei dieser persönlichen Hilfe um den ganzen Menschen, um sein leibliches Wohl und sein seelisches Heil.

3.

Geliebte im Herrn! Die neuen Sozialgesetze sind für uns alle auch Anruf, unsere caritativen Heime und Einrichtungen zu verbessern, auszubauen und zu vermehren. Daran mitzuwirken ist Pflicht des ganzen katholischen Volkes und nicht nur einzelner Opferwilliger. Diese Mitverantwortung kann aber nicht allein durch materielle Gaben abgegolten werden. Viel wichtiger noch als die Bauten aus Stein sind die dienenden Menschen, die darin wirken. Es ist uns eine große Sorge, daß unsere caritativ tätigen Ordensgenossenschaften nicht den genügenden Nachwuchs haben. Wir bitten daher insbesondere unsere Mädchen, sich hochgemut dem Dienst für Gott und an den notleidenden Menschen zu weihen. Noch eindringlicher ermahnen wir die Eltern, ihren Kindern nicht zu wehren, wenn sie dem Ruf zum Ordensstand folgen wollen. Es muß als Gnade und Auszeichnung für eine katholische Familie gelten, wenn sie dem Herrn und seiner Kirche ein Mitglied der Familie schenken darf.

Wir brauchen aber auch noch mehr junge Männer und junge Frauen, die im weltlichen Stand als Krankenpfleger, Fürsorger, Bewährungshelfer, als Krankenschwester, Kindergärtnerin, Jugendleiterin und in ähnlichen dienenden Berufen für die hilfsbedürftigen Menschen ihre ganze Kraft einsetzen. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind uns schon deshalb notwendig, um in den Städten und in den größeren ländlichen Bezirken die Hilfsstellen der Caritas ergänzen oder neu einrichten zu können, die in Zusammenarbeit mit den behördlichen Stellen die notwendige soziale Hilfe gewähren. So sind also noch viele hauptberufliche Mitarbeiter der kirchlichen Hilfswerke nötig.

Doch wir brauchen auch eine noch weit größere Helferschar von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Sie sollen in den Fürsorgevereinen, in den Vinzenz- und Elisabethkonferenzen und in den anderen katholischen Helfergruppen und Vereinen die notwendigen persönlichen Dienste an ihren hilfesuchenden Brüdern und Schwestern erfüllen. Wir danken allen Mädchen, die dem Aufruf ihres Bischofs gefolgt sind und freiwillig ein Jahr lang im kirchlichen Dienst tätig sind. Ebenso wissen wir jenen Mädchen Dank, die sich zum sogenannten Sonntagsdienst bereit gefunden haben. Unsere Krankenschwestern und Pflegerinnen werden dadurch fühlbar entlastet. Mögen noch recht viele ihrem Beispiel folgen!

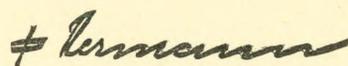
Liebe Erzdiözesanen!

Jetzt schon können wir sagen, daß durch die neuen Sozialgesetze noch besser als bisher die Not der hilfebedürftigen Menschen, wenn nicht gebannt, so doch gemildert werden kann. Nun steht es bei Euch, Eure Verantwortung zu erkennen, die Ihr als Glieder der Kirche vor der Welt tragt. Ihr seid angerufen, die Werke zu tun, die Euren Glauben bezeugen. Ihr sollt der Welt zeigen, daß die Botschaft Jesu vom Dienen nicht toter Buchstabe und Vergangenheit ist, sondern Leben und kraftvolle Gegenwart; denn „das ist mein Gebot, daß ihr einander liebt, wie ich euch geliebt habe“ (Joh. 15,12).

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1962

Für die Erzdiözese Freiburg



Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 1. Juli 1962, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Sperrfrist für Presse und Funk bis 1. Juli 1962, 12 Uhr.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 121

Dankschreiben des Hl. Vaters zur Adveniat-Spende

Unserem geliebten Sohn
Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

Präsident der Plenarkonferenz der Bischöfe
der Diözesen Deutschlands.

Mit Unserem Schreiben vom 9. November des vergangenen Jahres brachten Wir Ihnen, Herr Kardinal, wie den anderen Mitgliedern des deutschen Episkopates Unsere innige väterliche Freude über die edle Initiative zum Ausdruck, eine besondere Kollekte zugunsten der Kirche und der katholischen Werke in den Ländern Lateinamerikas durchzuführen, die sich gegenwärtig in so großer Not befinden.

Es bedeutete für Uns eine besondere Genugtuung zu erfahren, daß die dortigen Gläubigen in so hoherherziger Gesinnung und im Geiste tiefer christlicher Liebe dem Aufruf ihrer Bischöfe folgten, so daß der wahrhaft ansehnliche Ertrag der Kollekte alle Erwartungen übertraf.

Darüber hinaus wurden Wir davon unterrichtet — und diese Tatsache bereitete Uns große Freude —, daß der dortige Episkopat, um der tiefen Sorge Unseres Herzens entgegenzukommen, im Einvernehmen mit Unserer Kommission für Lateinamerika die Bestimmung getroffen hat, den größeren Teil der Kollekte zugunsten der Seminare und religiösen Bildungsanstalten in den zahlreichen lateinamerikanischen Ländern zu verwenden. In der Tat wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Möglichkeit, über eine größere Zahl gut vorbereiteter apostolischer Mitarbeiter zu verfügen, die Kirche Lateinamerikas in die glückliche Lage versetzen wird, allen ihren Gläubigen eine regelmäßige und wirksamere religiöse Betreuung angedeihen zu lassen. Was kann daher angebrachter und erfolgversprechender sein, als gute Voraussetzungen für die Ausbildung der Berufe zu schaffen, die Gott, der Herr des Weinbergs, in jedem Teil der Welt zahlreich weckt? Wir sind sicher, daß es der glücklichen Initiative, die Zahl der kirchlichen Bildungsanstalten zu vermehren und deren Wirksamkeit zu intensivieren, mit Hilfe Gottes nicht versagt sein wird, reiche Früchte zu zeigen und in wahrhaft entscheidender Weise zu der ersehnten Mehrhaft der religiösen Substanz der Völker Lateinamerikas beizutragen.

Indem Wir Unserem tiefempfundenen Danke Ausdruck geben, erteilen Wir Ihnen, Herr Kardinal,

ferner Herrn Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, dem deutschen Episkopat, der Bischöflichen Kommission, die unter dem Vorsitz Unseres Bruders, des Bischofs von Essen, sich so nachdrücklich für die erfolgreiche Durchführung der segensreichen Initiative eingesetzt hat, wie auch allen hochherzigen Katholiken Deutschlands, Unseren geliebten Söhnen, als Unterpfand überreicher göttlicher Gnade von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 4. April 1962.

Johannes Pp. XXIII.

Nr. 122

Herbstkonferenz 1962

Für die Herbstkonferenz der Kapitel setzen wir in diesem Jahr folgendes Thema zur Bearbeitung und Erörterung fest:

Das Konzil als Selbstdarstellung der Kirche —
Das „sentire cum ecclesia“ als pastorale Aufgabe.

Das Schwergewicht in der Behandlung des doppelgliedrigen Themas soll auf dem ersten Teil liegen, der zugleich die rechte gläubige Einstellung zum Konzil theologisch grundlegend bzw. Fehlhaltungen beleuchten soll.

Literaturhinweise werden im Juli-Heft des Oberrheinischen Pastoralblattes geboten.

Verpflichtet zur Vorlage der schriftlichen Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1948 bis 1958 (einschließlich) ordinierten, z. Z. im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie nicht in der Pfarrseelsorge stehen oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgemeinschaft angehören. Die Herren Dekane wollen dafür Sorge tragen, daß Thema und Verpflichtung den betreffenden Geistlichen zur Kenntnis gebracht wird. Eine Liste der pflichtigen Geistlichen des Kapitels ist mit den Arbeiten vorzulegen.

Befreit von der Abfassung der Konferenzarbeit sind diejenigen Priester, die im Herbst d. J. den Pfarrkonkurs (nicht jedoch das Kuraexamen) ablegen. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden, ist der entsprechende Antrag bis spätestens 15. September bei uns (nicht bei den Dekanaten) einzureichen.

Die Arbeiten sind wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz dem Dekanat vorzulegen. Dieser Termin soll unbedingt eingehalten werden, damit der Ertrag der einzelnen Arbeiten vom Referenten für die ganze Konferenz auch ausgewertet werden kann! Die Arbeiten sollen auf der Deckseite den Namen, die Berufsstellung, den Anstellungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers tragen.

In den Kapiteln, in denen kein pflichtiger Geistlicher ist, soll ein Referat über das Thema gehalten werden, das dem Protokoll anzuschließen ist. Es empfiehlt sich, einen Korreferenten zur Ergänzung zu bestellen.

Die Referenten, denen Arbeiten vorliegen, wollen zunächst über deren Inhalt unterrichten und dann ihre eigene Stellungnahme vortragen. Im Protokoll ist auch der Hauptinhalt der gemeinsamen Besprechung niederzulegen und das Ergebnis nach Möglichkeit in einer Resolution zusammenzufassen.

Nr. 123

Ord. 14. 6. 62

Pfarrkonkurs

Der allgemeine Pfarrkonkurs dieses Jahres wird vom 25. bis 27. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg i.Br. (Schoferstr.1) abgenommen.

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene in der Erzdiözese dienstlich verwendete Priester, die vor dem 1. November 1957 ordiniert sind. Die Gesuche um Zulassung wollen bis spätestens 1. August bei uns eingereicht werden. Soweit keine gegenteilige Mitteilung erfolgt, ist dem Gesuch stattgegeben.

Die Teilnehmer wollen sich am Montag, dem 24. September, in der Zeit von 15 bis 18 Uhr auf unserem Sekretariat, Herrenstraße 35, eintragen und dort das Kurainstrument hinterlegen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese; die mündliche Prüfung auf Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht (Liber II und III), Pastoraltheologie und Vortrag eines Predigtabschnittes.

Die Prüfung beginnt am Dienstag, dem 25. September, um 8.15 Uhr. Mitzubringen sind: NT, Katechismus, Magnifikat.

Im Collegium Borromaeum besteht die Möglichkeit der Unterkunft und Verpflegung. Die Anmeldung für die Unterkunft hat unmittelbar bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu erfolgen.

Nr. 124

Ord. 14. 6. 62

Triennial- und Kura-Examina

Die Triennial-Examina mit anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Besinnung finden in diesem Jahr an folgenden Orten statt:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim:
18.—20. September;

Hegne, Exerzitienhaus:
2.—4. Oktober;

Neckarelz, Exerzitienhaus:
16.—18. Oktober;

Bühl i. B., Exerzitienhaus:
23.—25. Oktober.

Am ersten der genannten Tage findet das Examen statt mit Beginn um 9 Uhr. Für den zweiten und dritten Tag (bis 12 Uhr) sind Referate mit Aussprache vorgesehen.

Die Anreise kann bereits am Vorabend des Examenstages erfolgen. Die Teilnahme an der Tagung im vollem Umfang ist für die zum Triennial-Examen verpflichteten Priester der Ordinationsjahrgänge 1959, 1960 und 1961 eine dienstliche Obliegenheit. Hinsichtlich des Prüfungsstoffes verweisen wir auf das Amtsblatt 1962 Stück 10 Nr.68.

Die Einberufungen zu den einzelnen Stationen ergehen einzeln an die pflichtigen Geistlichen. Begründete Wünsche über Zeit und Ort der Einberufung werden tunlichst berücksichtigt, wenn sie uns bis spätestens zum 1. August d. J. vorgelegt werden. Nach erfolgter Einberufung können Änderungen nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden. Aufenthalt und Fahrtauslagen gehen zu Lasten der Erzdiözese.

Die zum Kura-Examen verpflichteten Geistlichen können das Examen entweder an einer der Stationen des Triennial-Examens oder im Laufe des Monats November hier in unserem Dienstgebäude ablegen. In beiden Fällen wollen sie uns rechtzeitig davon Kenntnis geben. Sie sind im ersteren Fall zur Teilnahme an den Einkehrtagen eingeladen, jedoch nicht verpflichtet. Eine Reisevergütung kann beim Kura-Examen nur in besonders gelagerten Fällen auf Antrag gewährt werden.

Nr. 125

Ord. 5. 6. 62

Katholisches Bibelwerk

Da der biblischen Bildung des Klerus, aber auch der Laien, insbesondere der Lehrer und Katecheten (-innen), die biblischen Unterricht geben, heute vordringliche Bedeutung zukommt, weisen wir mit eindringlicher Empfehlung auf die wichtige Arbeit des „Katholischen Bibelwerkes“ hin.

Das „Katholische Bibelwerk“ hat sich vor allem die Verbreitung der Heiligen Schrift, die Entfaltung einer breiten biblischen Bildungsarbeit im Rahmen der kirchlichen Einrichtungen, die Belebung und Vertiefung der Bibelarbeit in der Seelsorge sowie die Bereitstellung und Herausgabe von praktischem Hilfsmaterial für das Verständnis der Heiligen Schrift zum Ziele gesetzt.

Die als Mitgliedsgabe gelieferte Vierteljahresschrift „Bibel und Kirche“ behandelt in jedem

Heft ein zentrales biblisches Thema, bietet praktische Anregungen für den Umgang mit der Heiligen Schrift, bringt biblische Nachrichten aus der katholischen und nichtkatholischen Welt und unterrichtet über einschlägige neue Bücher.

Der jährlich erscheinende katholische Bibelleseplan soll dazu helfen, die tägliche Schriftlesung immer mehr zum unverlierbaren Besitz des katholischen Christen zu machen.

Zugleich bietet das „Katholische Bibelwerk“ seinen Mitgliedern verbilligten Bezug für die Bibelarbeit wertvoller Werke (besonders des „Praktischen Bibelhandbuchs“, der „Katholischen Bibelkunde“ und der Reihe „Welt der Bibel“) sowie kostenlose Auskunft in allen biblischen Fragen. Es stellt Material für biblische Ausstellungen und Literaturverzeichnisse für bestimmte biblische Themen zur Verfügung.

Ab 1962 wurde ein eigenes biblisches Fernstudium eröffnet. Zugleich werden Bibelstundenskizzen für die Hand des Seelsorgers oder des Leiters von Bibelkreisen erscheinen und regelmäßig biblische Studienreisen unter fachwissenschaftlicher Leitung durchgeführt werden.

Der Jahresbeitrag ist absichtlich niedrig gehalten und beträgt für persönliche Mitglieder DM 5,—, für Studenten DM 2,— und für korporative Mitglieder (Pfarreien, Klöster, Vereine, kirchliche Anstalten) DM 8,—. Anschrift: Katholisches Bibelwerk, Stuttgart W, Paulinenstr. 40.

Priestern und Laien wird der Beitritt nachdrücklich empfohlen.

Nr. 126 Ord. 14. 6. 62

Päpstliches Werk für Priesterberufe

Am Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus begeht das Päpstliche Werk für Priesterberufe in der Erzdiözese sein Patrozinium.

Beruf und Sendung des Priesters, die Bedeutung der Familie und Gemeinde für die Weckung und Förderung der geistlichen Berufe, die hohe Aufgabe des PWP wolle erneut den Gläubigen in der Predigt nahegebracht werden. Die drängende Sorge der Kirche auch in der Erzdiözese (vgl. das vor kurzem an die Dekanate ergangene Rundschreiben) soll Gegenstand des öffentlichen Gebetes sein.

Die Geschäftsstelle des PWP (Freiburg i. Br., Wintererstraße 1) stellt jederzeit Schriften- und Bildmaterial zur Verfügung.

Für uns Priester, voran die Pfarrer, sei der Tag Anlaß zur Besinnung über unseren im CIC can. 1353 umschriebenen besonderen Auftrag.

Nr. 127 Ord. 15. 6. 62

„Das christliche Begräbnis und das Requiem“

Im Verlag Herder Freiburg erschien dieser Tage ein Sonderdruck aus dem Magnifikat: „Das christliche Begräbnis und das Requiem.“ Durch diesen Sonderdruck soll das Mitbeten aller Teilnehmer an Beerdigungen erleichtert und die Gläubigen zum aktiven Mitvollzug des Begräbnisritus angeregt werden. Der Preis pro Stück beträgt 1,—DM, ab 250 Exemplaren —,95 DM, ab 500 Exemplaren —,90 DM.

Wir empfehlen den Pfarreien die Anschaffung dieses handlichen und praktischen Gebetsheftes.

Nr. 128 Ord. 20. 6. 62

Caritaskollekte

Wir ersuchen die Hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen, am Sonntag, dem 24. Juni 1962, in geeigneter Weise auf die für Sonntag, den 1. Juli 1962, angeordnete Große Caritaskollekte (vgl. Amtsblatt 1961, S. 369) hinzuweisen und dieselbe den Gläubigen angelegentlich zu empfehlen.

Priesterexerzitionen

Mutterhaus Gengenbach:

23.—27. Juli P. Lektor Dr. Oswald Holzer
OFM., Fulda

Exerzitenhaus Neusatzek:

24.—28. September P. Prior Aurelius Arkenau
OP., Worms

Exerzitenhaus Schönenberg
ob Ellwangen (Jagst):

23.—27. Juli, Pfr. Dr. Baumann
15.—19. Oktober, P. Eichinger CSSR
12.—16. November, P. Seibold CSSR

Benediktinerabtei Grüssau:

24.—28. September P. Prior Dr. Ambrosius Rose
OSB.
15.—19. Oktober P. Prior Dr. Ambrosius Rose
OSB.
5.—9. November P. Prior Dr. Ambrosius Rose
OSB.

Exerzitenhaus Braunshardt bei Darmstadt:

8.—12. Juli P. Superior Deitmer SJ., Köln

Leutesdorf/Rhein:

3.—7. September
12.—20. Oktober (7 volle Tage)
12.—16. November

Exerzitienhaus Rottmannshöhe,
Post Assenhausen über Starnberg:

23.—31. Juli P. v. Waldburg-Zeil SJ.
19.—23. November P. v. Waldburg-Zeil SJ.

Exerzitienhaus Schloß Fürstenried,
München 55:

9.—12. Juli Junge Priester
7.—11. August Abt Sigisbert Mitterer OSB.
10.—14. September Geistl. Rat Dr. J. Baumann
8.—12. Oktober P. Kurt Dietrich Büche CSsR.
19.—23. November Geistl. Rat Dr. J. Baumann

Exerzitienhaus S. J. Wien XIII, Lainzerstraße 138:

1.—5. Juli P. Jöhler S. J.
9.—13. Juli P. Jöhler S. J.
15.—21. Juli P. Jöhler S. J.
22.—26. Juli P. Jöhler S. J.
29. Juli — 2. August P. Weiß S. J.
6.—10. August P. Weiß S. J.
20.—25. August P. Weiß S. J.
26.—30. August P. Weiß S. J.
2.—6. September P. Naumann S. J.
17.—21. September P. Naumann S. J.
24.—29. September P. Naumann S. J.
15.—19. Oktober P. Horatczuk S. J.
22.—26. Oktober P. Gröschl S. J.
5.—9. November P. Horatczuk S. J.
12.—16. November P. Gröschl S. J.
19.—23. November P. Horatczuk S. J.
26.—30. November P. Gröschl S. J.
2.—6. Dezember P. Horatczuk S. J.

Ernennung eines Ehrendekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den bisherigen Dekan des Landkapitels Mosbach, Geistl. Rat Joseph Krämer, Stadtpfarrer in Mosbach, St. Cäcilia, zum Ehrendekan ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Paul Fleig auf die Pfarrei St. Michael in Karlsruhe-Beiertheim, des Pfarrers, Geistl. Rat Wilhelm Anton Geyer auf die Pfarrei St. Pankratius in Schwetzingen und des Pfarrers Jakob Johmann auf die Pfarrei Flehingen, St. Martin, mit Wirkung vom 1. September 1962 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Flehingen ad St. Martinum,
decanatus Bretten.

Karlsruhe-Beiertheim ad St. Michael, decanatus Karlsruhe.

Schwetzingen ad St. Pancratium,
decanatus Schwetzingen.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 4 mensis Iulii 1962 proponantur.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

6. Mai: Bellert Eugen, Pfarrverweser in Ichenheim, auf diese Pfarrei.
6. Mai: Berberich Manfred, Pfarrverweser in Minseln, auf diese Pfarrei.
6. Mai: Bliestle Siegfried, Pfarrverweser in Sigmaringendorf, auf diese Pfarrei.
6. Mai: Ehrlenbach Hermann, Pfarrverweser in Niedereschach, auf diese Pfarrei.
6. Mai: Gyax Rudolf, Pfarrverweser in Aach/Hegau, auf diese Pfarrei.
6. Mai: Hauser Nikolaus, Pfarrverweser in Baden-Balg, auf diese Pfarrei.
6. Mai: Wenkert Joseph, Pfarrverweser in Waldulm, auf diese Pfarrei.
13. Mai: Firley Ernst, Pfarrverweser in Distelhausen, auf diese Pfarrei.
13. Mai: Haaf Hubert, Pfarrverweser in Aichen, auf diese Pfarrei.
13. Mai: Heidegger Heinrich, Pfarrverweser in Schwandorf, auf diese Pfarrei.
20. Mai: Ehrlinspiel Franz, Pfarrverweser in Riedern a. W., auf diese Pfarrei.
20. Mai: Volm Anton, Pfarrverweser in Achberg-Esseratsweiler, auf diese Pfarrei.
20. Mai: Will Benno, Pfarrverweser in Eigeltingen, auf diese Pfarrei.
27. Mai: Eiermann Eduard, Pfarrer in Rheinhäusen, auf die Pfarrei St. Joseph in Mannheim.
27. Mai: Hettich Bruno, Pfarrverweser in Möhringen, auf diese Pfarrei.
27. Mai: Hienerwadel Adalbert, Pfarrverweser in Salmendingen, auf diese Pfarrei.
27. Mai: Storm Eugen, Pfarrverweser in St. Ulrich, auf diese Pfarrei.
3. Juni: Busam Fritz, Pfarrverweser in Binnigen, auf diese Pfarrei.

3. Juni: König Hans, Pfarrverweser in Gündelwangen, auf diese Pfarrei.
 3. Juni: Mayer Fritz, Pfarrverweser in Hofgrund, auf diese Pfarrei.
 11. Juni: Körner Heinz, Pfarrverweser in Dießen, auf diese Pfarrei.
 17. Juni: Doll Anton, Pfarrverweser in Schutterwald, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

1. Mai: Ruf August, Expositus in Hoffenheim, als Pfarrverweser nach Zuzenhausen (mit Wohnsitz in Hoffenheim).
 17. Mai: Bonenberger P. Alois OSC., als Pfarrkurat nach Freiburg i. Br., Hl.-Geist-Kuratie (Universitätskliniken).
 17. Mai: Kintrupp P. Wilhelm OSC., als Vikar nach Freiburg i. Br., Hl.-Geist-Kuratie (Universitätskliniken).
 1. Juni: Kauß Paul Karl, Expositus in Dertingen, als Pfarrkurat nach Wertheim, St. Lioba (mit Wohnsitz in Dertingen).
 1. Juni: Trefzger Friedrich, Vikar in Engen, als Pfarrkurat nach Rohrdorf.

7. Juni: Domagala Heinrich, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Rheinfelden.
 7. Juni: Hanisch Georg, Vikar in Kenzingen, i. g. E. nach Haslach i. K.
 8. Juni: Glaser Walther, Pfarrer in Völkersbach, als Pfarrverweser nach Dittigheim.
 14. Juni: Buhl Hubert, Pfarrvikar in Völkersbach, als Pfarrverweser nach Neut-hard.
 14. Juni: Farrenkopf Rudolf, Vikar in Heidelberg-Handschuhsheim, als Pfarrverweser nach Heiligkreuzsteinach.
 14. Juni: Nock Andreas, Pfarrkurat in Lobenfeld, als Pfarrverweser nach Bräunlingen.
 14. Juni: Reihing Werner, Pfarrverweser in Schlierstadt, als Pfarrkurat nach Lobenfeld.

Im Herrn sind verschieden

16. Juni: Tichy Franz, Pfarrer in Forchheim bei Karlsruhe.
 19. Juni: Hammerich Florian, resign. Pfarrer von Balzfeld, † in Tauberbischofsheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat